jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/10/31 3Ob623/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.1951

Norm

EO §47 Abs1

Rechtssatz

Wenn die in Exekution gezogenen Gegenstände beim Verpflichteten nicht vorgefunden wurden, hat der Verpflichtete den Offenbarungseid zu leisten, auch wenn er bereits angegeben hat, wo sich die Gegenstände befinden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 623/51
  Entscheidungstext OGH 31.10.1951 3 Ob 623/51
  SZ 24/295

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0001782

Dokumentnummer

JJR_19511031_OGH0002_0030OB00623_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at